

# Verbundene Rechtssachen T-133/98 und T-134/98

## Hewlett Packard France und Hewlett Packard Europe BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von zur Verwendung in lokalen Informatiknetzwerken bestimmten Geräten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2001 . . . . . II- 615

### Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Zur Datenübertragung innerhalb lokaler Informatiknetzwerke bestimmte Maschinen — Maschinen, die keine eigene Funktion im Sinne der Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur ausüben — Einreihung in die Position 8471 der Kombinierten Nomenklatur*

Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und stati-

stische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnungen Nr. 3009/95 und Nr. 1734/96, wonach die Maschinen, die eine eigene

Funktion — andere als Datenverarbeitung — ausführen und die mit einer automatischen Datenverarbeitungs-  
maschine zusammen arbeiten, in die ihrer Funktion entsprechende Position oder mangels einer solchen Position in eine Sammelposition einzureihen sind, setzt voraus, dass die erstgenannten dazu bestimmt sind, eine spezielle Funktion auszuführen, und dass sie hierfür geeignet sind, dass jedoch ein gewisser Vorteil daraus gezogen wird, dass sie mit einer automatischen Datenverarbeitungs-  
maschine verbunden werden. Maschinen allerdings, die ausschließlich für automatische Datenverarbeitungs-  
maschinen bestimmt und unmittelbar an diese angeschlossen sind und deren Funktion darin besteht, Daten in einer Form zu liefern und zu empfangen, die von diesen Datenverarbeitungs-  
maschinen verwendet werden können, sind nicht als Maschinen „mit eigener Funktion“ anzusehen. Solche Maschinen sind mit allen

anderen Mitteln vergleichbar, mit deren Hilfe eine automatische Datenverarbeitungs-  
maschine Daten empfängt oder liefert. Sie haben also keine Funktion, die sie ohne eine solche Maschine ausüben könnten. Unter diesen Umständen kann die Datenübertragung innerhalb eines Datenverarbeitungs-  
systems nicht als eigene Funktion angesehen werden.

Da diese Erzeugnisse die in Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Voraussetzungen einer „Einheit“ erfüllen, sind sie als „Einheiten“ automatischer Datenverarbeitungs-  
maschinen in die Position 8471 dieser Nomenklatur einzureihen.

(vgl. Randnrn. 33, 39-41, 46)